

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band / Volume 35

Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit und kollektiver Rechtsschutz

**Zum Verhältnis von Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit
und kollektivem Rechtsschutz im deutschen
und U.S.-Recht**

Von

Maximilian Nicolas Schulze



Duncker & Humblot · Berlin

MAXIMILIAN NICOLAS SCHULZE

Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit
und kollektiver Rechtsschutz

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band /Volume 35

Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit und kollektiver Rechtsschutz

Zum Verhältnis von Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit
und kollektivem Rechtsschutz im deutschen
und U.S.-Recht

Von

Maximilian Nicolas Schulze



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
hat diese Arbeit im Jahr 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 2567-5427
ISBN 978-3-428-19734-7 (Print)
ISBN 978-3-428-59734-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
 <i>1. Kapitel</i> Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit und kollektiver Rechtsschutz im U.S.-Recht	
A. Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit in den USA	25
I. U.S.-bundesgesetzlicher Hintergrund	28
II. Ausgestaltung von Schiedsklauseln in Verbraucherverträgen	31
III. Ökonomischer Hintergrund der Verwendung „verbraucherfreundlicher“ Schiedsvereinbarungen	33
IV. Verbraucherfreundliche Schiedsvereinbarungen – das <i>AT&T Consumer Arbitra- tion Agreement</i>	34
V. American Arbitration Association (AAA) Rules on Consumer Arbitration	37
B. Rechtsrahmen von Verbraucherschiedsvereinbarungen im U.S.-Recht	39
I. Vertragliche Regelung als Maßstab (<i>Contractual Approach</i>)	39
II. Grenzen für (Individual-)Schiedsvereinbarungen	41
1. <i>Arbitrability</i> im U.S.-Recht	41
2. Zwischenergebnis	46
3. Der FAA und Kollektivklagen im U.S.-Bundesrecht: <i>Epic Systems Corp. v. Lewis</i>	46
4. Zwischenergebnis	47
5. Allgemeine Unwirksamkeitsgründe unter dem Federal Arbitration Act (FAA)	48
6. Sittenwidrigkeit (<i>Unconscionability</i>)	50
a) Der Inhalt der <i>Unconscionability</i> -Doktrin	50
b) <i>Unconscionability</i> bei Verbraucherschiedsvereinbarungen	52
c) <i>Procedural Unconscionability</i>	56
d) <i>Substantive Unconscionability</i>	59
aa) Kosten des Schiedsverfahrens	61
bb) Ort des Schiedsverfahrens	64
cc) Einseitigkeit der Schiedsvereinbarung	64
e) Ergebnis: <i>Unconscionability</i> und Verbraucherschiedsvereinbarungen	65

C. Das Verhältnis von Schiedsvereinbarungen und kollektivem Rechtsschutz im U.S.-Recht	65
I. Kollektiver Rechtsschutz im U.S.-Recht	66
1. Die <i>Class Action</i> (Rule 23 FRCP)	66
a) Die Voraussetzungen von Rule 23 FRCP	67
b) Gefahren von <i>Class Action</i> -Verfahren aus Unternehmenssicht	70
2. Kollektive Schiedsverfahren (<i>Class Arbitration</i>)	72
II. Verhältnis von Verbraucherschiedsvereinbarungen zu Mitteln des kollektiven Rechtsschutzes	74
1. <i>Contractual Approach</i> als Ausgangspunkt der Schiedsgerichtsbarkeit	74
2. Auslegung von Schiedsvereinbarungen in Bezug auf <i>Class Arbitration</i> -Verfahren	75
a) Auslegung von Schiedsvereinbarungen, die <i>keine</i> Regelungen in Bezug auf Schiedsverfahren treffen (<i>Stolt-Nielsen v. AnimalFeeds</i>)	75
b) Uneindeutige Schiedsklauseln (<i>Lamps Plus v. Varela</i>)	78
c) Ergebnis: Auslegung von Schiedsvereinbarungen	79
III. Das Verhältnis von Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit und kollektivem Rechtsschutz im Federal Arbitration Act (FAA)	79
1. Verbraucherschutz und <i>Class Action Waiver</i>	80
2. Grenzen für bundesstaatliche Regelungen zur Invalidierung von <i>Class Action Waiver</i> -Klauseln	81
a) Das Verhältnis von Bundesrecht und bundesstaatlichem Recht unter der „saving clause“ des FAA	81
b) <i>Discover Bank-Rule: Unconscionability</i> von <i>Class Action Waiver</i> -Klauseln in Adhäsionsverträgen (<i>adhesion contracts</i>)	81
c) Die Reichweite des FAA und bundesstaatliche Begrenzungen: <i>AT&T Mobility v. Concepcion</i>	84
aa) Entscheidung des Supreme Courts	85
bb) Kritik	87
cc) Auswirkungen auf die Verbreitung von Verbraucherschiedsvereinbarungen	88
d) Prohibitive Kosten: <i>American Express v. Italian Colors</i>	89
aa) Inhalt der Entscheidung	90
bb) Bedeutung der Entscheidung	92
IV. Effektive Verbraucherrechtsdurchsetzung durch <i>Mass Arbitration</i> -Verfahren? ...	94
1. Begriff und Mechanismus der Streitbeilegung bei <i>Mass Arbitration</i>	95
2. Rechtlicher Rahmen des <i>Mass Arbitration</i> -Vorgehens	101
3. Interessenlage in Bezug auf <i>Mass Arbitration</i> -Verfahren	103
a) Klägerseite	103
b) Beklagtenseite	104

4. Änderung von Verbraucher-Schiedsklauseln wegen des Auftretens von <i>Mass Arbitration</i> -Verfahren	107
5. Vertragliche Beschränkungen von und Verzicht auf <i>Mass Arbitration</i> ?	111
D. Ergebnis zum 1. Kapitel	115

2. Kapitel

Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit und kollektiver Rechtsschutz im deutschen Recht	117
A. Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit als Streitbeilegungsmechanismus im deutschen Recht	118
I. Begriffsbestimmung der Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit im deutschen Recht	118
II. Prämisse der potenziellen Gleichwertigkeit von Verbraucherschiedsgerichtsbar- keit und staatlicher Gerichtsbarkeit	120
1. „Gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit“	120
2. Verfassungsrechtliche Vorgaben	122
III. Schiedsgerichtsbarkeit als Streitbeilegungsmechanismus im B2C-Verhältnis im deutschen Recht	126
1. Potenzielle Vorteile der Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit aus Verbraucher- sicht	128
2. Gefahren durch die Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit aus Verbrauchersicht	129
3. Hinweise durch praktische Erfahrungen in den USA	130
B. Anforderungen für die Wirksamkeit an Schiedsvereinbarungen im deutschen Recht ..	131
I. Ausgangspunkt: Vor Auftreten eines Streits getroffene Vereinbarungen (<i>pre-</i> <i>dispute</i>) oder nach dessen Auftreten getroffene Vereinbarungen (<i>post-dispute</i>)	132
1. Schiedsfähigkeit (§ 1030 ZPO)	132
a) Objektive Schiedsfähigkeit	133
b) Keine allgemeine Beschränkung der objektiven Schiedsfähigkeit in Ver- brauchersachen	134
c) Subjektive Schiedsfähigkeit und Beschränkungen	135
2. Keine Unwirksamkeit wegen Prorogation durch Schiedsvereinbarung (Un- anwendbarkeit von § 38 ZPO)	137
3. Zwischenergebnis	138
4. Die Schutzvorschrift des § 1031 Abs. 5 ZPO	138
a) Anforderungen von § 1031 Abs. 5 ZPO	138
b) Rechtsfolgen bei Verstoß	140
c) Keine Änderung durch Reform des Schiedsverfahrensrechts	141
d) Rüge lose Einlassung, § 1031 Abs. 6 ZPO	142

5. Materiellrechtliche Wirksamkeitsanforderungen an Verbraucherschiedsvereinbarungen	144
a) Auswirkungen von § 1031 Abs. 5 ZPO auf die AGB-rechtliche Abschlusskontrolle nach §§ 305 ff. BGB	144
b) Materiellrechtliche Anforderungen an die Schiedsvereinbarung trotz der Formanforderungen des § 1031 Abs. 5 ZPO?	145
aa) Anwendbarkeit der Inhaltskontrolle gem. §§ 307 ff. BGB	145
bb) Sittenwidrigkeit von Verbraucherschiedsvereinbarungen (§ 138 Abs. 1 BGB)	147
c) Unanwendbarkeit des Klauselverbots des § 309 Nr. 14 BGB auf Schiedsvereinbarungen	148
d) Unangemessene Benachteiligung bei Schiedsvereinbarungen, § 307 Abs. 1 und 2 BGB	149
6. Auswirkungen des EU-Rechts auf die Inhaltskontrolle von Verbraucherschiedsvereinbarungen nach deutschem Recht	154
a) Anhang 1 lit. q Klausel-RL	154
b) Wesentliche Grundgedanken von §§ 1025 ff. ZPO und Anhang 1 lit. q Klausel-RL	159
c) Auswirkungen der Klausel-RL auf § 307 BGB	160
aa) <i>Mostaza Claro v. Centro Móvil</i>	161
bb) <i>Asturcom Telecomunicaciones v. Cristina Rodríguez Nogueira</i>	163
cc) <i>Océano Grupo v. Rocío Murciano Quintero</i>	165
dd) <i>Pannon GSM v. Erzsébet Sustikné Gyórfi</i>	166
ee) Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung für Verbraucherschiedsvereinbarungen im deutschen Recht	166
II. Auswirkungen internationaler Übereinkommen auf das deutsche Schiedsverfahrensrecht	168
1. New Yorker Übereinkommen 1958	168
a) Formanforderungen an Schiedsvereinbarungen unter dem NYÜ	169
b) Teleologische Reduktion bei Verbraucherbeteiligung?	172
c) NYÜ und AGB-Kontrolle nach deutschem Recht	173
2. Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (1961)	174
C. Verhältnis von Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit und kollektivem Rechtsschutz im deutschen Recht	175
I. Entwicklung des kollektiven Rechtsschutzes im deutschen Recht	176
II. Abgrenzungskriterien der Rechtsschutzmittel des kollektiven Rechtsschutzes ..	177
III. Kollektive Rechtsschutzmechanismen <i>ohne</i> Konkurrenzverhältnis zur Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit	179
1. Unterlassungsklagen	179

2. Gewinnabschöpfungsklage nach § 10 UWG	180
3. Sonderfall: Abtretungsmodelle	181
a) Praktischer Bedarf und rechtliche Konstruktion	182
b) „Quasi-Sammelklagen“	183
c) Rechtliche Anforderungen an die Wirksamkeit von Abtretungsmodellen	185
d) Bedeutung der Zulässigkeit der Legal Tech-Sammelklagen für die Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit	189
4. Zwischenergebnis: Abgrenzungskriterium – Klagen aus Kollektivansprüchen der klageberechtigten Stellen <i>oder</i> Klagen aus Rechten der einzelnen Verbraucher	190
IV. Kollektive Rechtsschutzmechanismen mit Konkurrenzverhältnis zur Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit	191
1. Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)	191
2. Verbandsklagen nach dem Verbraucherrechtsetzungsgesetz (VDuG)	192
a) Musterfeststellungsklage	193
b) Abhilfeklage	195
aa) Klageziel: Leistung durch Zahlung oder sonstige Abhilfe	195
bb) Praktische Erwartungen an die Verbreitung der Abhilfeklage	196
cc) Gleichartigkeit	198
V. Zwischenergebnis	200
D. Verhältnis von Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit zu Verbandsklagen im deutschen Recht	200
I. (Individual-)Schiedsvereinbarung (<i>pre-</i> oder <i>post-dispute</i>)	201
II. Vorgaben im VDuG	202
III. Möglichkeit der Vereinbarung eines Verzehrs auf die Verbandsklagen des VDuG im deutschen Recht (<i>Class Action Waiver</i>)	205
1. Möglichkeit des Verzehrs auf die Anmeldeöglichkeit zur Verbandsklage durch Schiedsvereinbarung	205
2. Ausnahme bei Verzicht durch Schiedsvereinbarung?	206
3. Kollektive Schiedsverfahren nach deutschem Recht	207
4. Zwischenergebnis	211
5. Auslegung der Schiedsvereinbarung	211
6. Auswirkungen und rechtliche Konstruktion der Sperrwirkung der Anmeldung zum Klageregister bei Einleitung oder während der Durchführung eines Schiedsverfahrens	215
E. Ergebnis zum 2. Kapitel	215

3. Kapitel

**Ausgestaltung von Schiedsvereinbarungen und
der Schiedsgerichtsbarkeit im deutschen Recht**

217

A. Anforderungen an die Ausgestaltung des schiedsgerichtlichen Verfahrens bei Verbraucherbeteiligung	217
I. Ort des Schiedsverfahrens	218
1. Verhandlungsort	219
2. Schiedsort	225
II. Kosten des Schiedsverfahrens	226
1. Kostenhöhe	227
2. Kostenverteilung	230
3. Fehlende Möglichkeit der Prozesskostenhilfe	231
4. Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung	232
III. Zusammensetzung des Schiedsgerichts (<i>Repeat Player</i> -Problematik)	233
1. <i>Repeat Player</i> -Effekt	234
2. Statistischer <i>Repeat Player</i> -Effekt in den USA	235
3. Berücksichtigung eines hypothetischen <i>Repeat Player</i> -Effekts im deutschen Recht	237
IV. Anforderungen an die Person der Schiedsrichter	238
1. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	238
2. Juristische Qualifikation der Schiedsrichter	240
3. Rechtsfolge bei einem unwirksamen Schiedsrichter-Benennungsmechanismus	242
V. Entscheidungsmaßstab	243
VI. Einseitig verbindliche Schiedsvereinbarungen (<i>Unilateral Arbitration Agreements</i>)	245
VII. Zwischenergebnis	246
B. Gestaltungsmöglichkeiten der Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit im deutschen Recht	247
I. Erweiterte Formanforderungen	247
II. Beschränkungen auf <i>post-dispute</i> -Verbraucherschiedsvereinbarungen	248
III. Mindeststreitwert und Kostenbeschränkungen für Verbraucherschiedsverfahren	250
IV. Das spanische Modell der (kollektiven) Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit	251
V. Vorschlag eines European Court of Consumer Arbitration (ECCA)	253
1. Vorschlag v. <i>Goldbecks</i>	253
2. Stellungnahme	254
C. Ergebnis zum 3. Kapitel	256

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	257
Literaturverzeichnis	260
Entscheidungsverzeichnis	270
Sachwortverzeichnis	274

Abkürzungsverzeichnis

AAA	American Arbitration Association
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ADR	Alternative Dispute Resolution
ADR-RL	Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALI	American Law Institute
B2B	Business-to-Business
B2C	Business-to-Consumer
Brüssel Ia-VO	Verordnung 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
C2C	Consumer-to-Consumer
CFPB	Consumer Financial Protection Bureau
CPR	International Institute for Conflict Prevention & Resolution
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
DIS-SchO	DIS Schiedsgerichtsordnung
ECCA	European Court of Consumer Arbitration
ErwG	Erwägungsgrund
EÜ	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 21.04.1961
EU-Grundrechte-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
FAA	U. S. Federal Arbitration Act, 9 U. S. Code §§ 1 ff.
FRCp	U. S. Federal Rules of Civil Procedure
JAC	Junta Arbitral de Consumo
JAMS	Judicial Arbitration and Mediation Service
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KI	Künstliche Intelligenz
Klausel-RL	Richtlinie 93/13/EWG vom 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
NFL	National Football League
NLRA	U. S. National Labor Relations Act
NYÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958
ODR-VO	Verordnung 524/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG)

	Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten)
öZPO	österreichische Zivilprozessordnung
SEC	U.S. Securities and Exchange Commission
Supreme Court	Supreme Court of the United States
UCC	Uniform Commercial Code
VDuG	Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz
Verbandsklagen-RL	Richtlinie 1828/2020/EU vom 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
VRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz)
VSBG	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
VzBV	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Im Übrigen wird verwiesen auf: Kircher, Hildebert (Begr.), Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Aufl. 2024 und Byrd, Sharon B./Matthias Lehmann, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl. 2016.

Einleitung

Mit der Erweiterung des kollektiven Rechtsschutzes¹ durch das am 13. 10. 2023 in Kraft getretene Verbraucherrechtsetzungsgesetz² stellt sich das Problem des Verhältnisses dieser kollektiven Streitbeilegungsmethoden für Verbraucher auch im deutschen Recht. Die Musterfeststellungsklage und die neu eingeführte Abhilfeklage³ – erstmals eine kollektive Leistungsklage – stehen aufgrund ihrer Ausgestaltung als Mittel verbindlicher Streitbeilegung in einem Spannungsverhältnis zur Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit. Denn diese stellt ebenfalls einen rechtlich zulässigen Mechanismus der verbindlichen Verbraucherstreitbeilegung dar, der an die Stelle der Streitbeilegung vor staatlichen Gerichten tritt – und diese damit gerade ausschließt. Wie allerdings verhält sich dann eine Schiedsvereinbarung⁴ im Verhältnis Unternehmer-Verbraucher zu diesen Mitteln des kollektiven Rechtsschutzes? Kann bzw. darf sich ein Verbraucher trotz Schiedsvereinbarung zum Klageregister einer Verbandsklage anmelden? Kann die (Individual-)Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit an die Stelle von Musterfeststellungsklage und Abhilfeklage treten? Die Beantwortung dieser Kernfragen ist Gegenstand dieser Arbeit.

Die Durchsetzung von Ansprüchen von Verbrauchern ist ein Gebiet, auf dem europäischer und deutscher Gesetzgeber im letzten Jahrzehnt regelmäßig aktiv waren. Insbesondere der kollektive Rechtsschutz ist dabei auf europäischer Ebene als Mittel der Wahl verfolgt worden. Durch die Richtlinie 2020/1828/EU⁵ (Verbandsklagen-RL) ist infolge des VW-Dieselskandals und im Rahmen des „New Deal for Consumers“⁶ ein erheblicher weiterer Schritt gegangen worden. Danach ist gerade ein „wirksames Verbandsklageverfahren auf Abhilfeentscheidung“⁷ zu

¹ *Klefsch*, Sinnhaftigkeit und Effizienz der Musterfeststellungsklage, 2020, S. 1, beschreibt kollektiven Rechtsschutz als „die Möglichkeit der gebündelten Rechtsverfolgung durch eine Vielzahl gleichartig Betroffener in einem einzigen Verfahren mit Zuständigkeitskonzentration“.

² Das VDuG ist dabei Kern des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG), BT-Drucks. 20/7631.

³ § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherrechtsetzungsgesetz (VDuG).

⁴ Schiedsvereinbarung umfasst als Oberbegriff sowohl selbständige Vereinbarungen (Schiedsabreden) als solche in einem Vertrag (Schiedsklauseln), § 1029 Abs. 2 ZPO.

⁵ Richtlinie 1828/2020/EU v. 25. 11. 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. EU v. 04. 12. 2020, Nr. L 409/1.

⁶ Dazu *Röthemeyer*, VDuG, 2023, Einf. Rn. 110 ff.; *Augenhofer*, NJW 2021, 113 (114); *Hakenberg*, NJOZ 2021, 673.

⁷ ErwG 7 Verbandsklagen-RL.

schaffen, das „eine wirksame und effiziente Möglichkeit biete[t], die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen“⁸. Wie sich diese für das deutsche Recht neue Klage in das bestehende System der Verbraucherrechtsdurchsetzung einfügt, ist in der Verbandsklagen-RL aber nur für Verfahren vor staatlichen Gerichten geregelt, nicht bezüglich der Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit. Indem die (Verbraucher-)Schiedsgerichtsbarkeit an die Stelle der staatlichen Gerichtsbarkeit tritt, ist zu untersuchen, ob die Regelungen zum Verhältnis der staatlichen (Individual-) Gerichtsbarkeit und des kollektiven Rechtsschutzes vor staatlichen Gerichten auf das Konkurrenzverhältnis zur Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit übertragbar sind bzw. wie dieses konkret zu bestimmen ist.

Diese Frage soll im Fokus dieser Arbeit stehen und rechtsvergleichend mit dem U.S.-Recht untersucht werden. Denn die Entwicklung in den USA hin zu einer umfassenden Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit gerade zur Vermeidung von (Kollektiv-)Verfahren vor staatlichen Gerichten kann aufzeigen, welche Konkurrenz- und Abgrenzungsfragen sich stellen, die dann auch für das deutsche Recht beantwortet werden können. Zunächst soll die Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit im U.S.-Recht untersucht und das Verhältnis zu Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes – insbesondere zur *Class Action* – analysiert werden (1. Kapitel). Anschließend sollen die konkreten Anforderungen an die Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit im deutschen Recht untersucht und das Verhältnis der Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit zu Mitteln des kollektiven Rechtsschutzes bestimmt werden (2. Kapitel). Dafür sind die sich im U.S.-Recht stellenden Abgrenzungsfragen zur Antizipation möglicher paralleler Abgrenzungsfragen im deutschen Verbraucherschiedsverfahrensrecht besonders geeignet. Diese Fragen, die sich nicht nur, aber besonders mit Einführung des VDUG stellen können, sind bislang noch wenig beleuchtet worden, sodass der Anspruch dieser Arbeit ist, einen Beitrag zur Schließung dieser Forschungslücke zu leisten. Sodann sollen dann konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung von Verbraucherschiedsvereinbarungen herausgearbeitet werden und gefragt werden, wie sich der Rechtsrahmen der Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit weiterentwickeln ließe (3. Kapitel).

Im ersten Kapitel soll das Verhältnis von Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit und kollektivem Rechtsschutz im U.S.-Recht⁹ untersucht werden. Denn in den USA ist der kollektive Rechtsschutz insbesondere durch die *Class Action* seit langem anerkannt und verbreitet. Gleiches gilt für die Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit, sodass Schiedsinstitutionen wie die American Arbitration Association (AAA) zahlreiche Verbraucherschiedsverfahren durchführen, da viele Unternehmen Schieds-

⁸ ErwG 9 Verbandsklagen-RL.

⁹ Da es nicht „ein“ U.S.-Recht gibt, soll dieser Begriff in dieser Arbeit als Oberbegriff grds. sowohl das Bundesrecht (*Federal Law*) als auch die bundesstaatlichen Rechte (*State Law*) umfassen.

klauseln in ihren Standardverträgen mit Verbrauchern verankert haben.¹⁰ Insbesondere diese Grundlage stellt einen geeigneten Maßstab für die Zwecke dieser Arbeit dar, indem aufgrund dieser Verbreitung im U.S.-Recht Problemlagen detektiert werden können, die auch mit Blick auf das deutsche Recht – trotz aller Strukturunterschiede¹¹ – relevante Denkanstöße liefern können.¹²

Trotz ihrer Verbreitung werden Verbraucherschiedsvereinbarungen in den USA teilweise als mit dem Verbraucherschutzrecht unvereinbar abgelehnt.¹³ Daher soll zunächst untersucht werden, inwieweit die Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit im U.S.-Recht zulässig ist bzw. welche rechtlichen Grenzen es gibt. Denn Schiedsvereinbarungen sind im U.S. Federal Arbitration Act (FAA)¹⁴, einem Bundesgesetz, geschützt, sodass der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum auf Ebene der Bundesstaaten eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund soll untersucht werden, wie sich diese „liberal federal policy favoring arbitration agreements“¹⁵ auf Verbraucherschiedsvereinbarungen auswirkt.

Anschließend soll auf das Verhältnis der Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit zum kollektiven Rechtsschutz eingegangen werden. Dieses ist vor dem Hintergrund re-

¹⁰ *Blumenthal*, 103 California Law Review 699, 710 (2015), beschreibt die AAA als Hauptanlaufstelle („main destination“) für Verbraucherschiedsverfahren. So führt das „AAA Consumer Clause Registry“ mit Stand 01.11.2025 1.329 registrierte Schiedsvereinbarungen, siehe AAA Consumer Clause Registry, verfügbar unter: <https://apps.adr.org/ClauseRegistryUI/faces/org/adr/extapps/clauseregistry/view/pages/clauseRegistry.jsf> (letzter Zugriff: 01.11.2025). Zudem sind in den „Consumer Case Information and Employment Case Information“, in denen Fälle seit 2017 tabellarisch erfasst werden, 167.338 Verfahren des Typs „Consumer“, „Consumer Construction“ und „Consumer Real Estate“ eingetragen, verfügbar unter: <https://www.adr.org/consumer> (Stand: Q2/2025; letzter Zugriff: 01.11.2025).

¹¹ Denn die angenommenen Gefahren entstehen „nicht schon durch die bloße prozessuale Interessenbündelung, sondern erst durch die weiteren Rahmenbedingungen des amerikanischen Verfahrens- und Haftungsrechts“, *Stadler*, Bündelung von Interessen im Zivilprozess, 2004, S. 22. Diese Gefahren lassen sich aber nicht einfach auf das deutsche Recht übertragen, vgl. *Engler*, Die Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 2022, S. 152 f. *Brand*, in: *Singer* (Hg.), US-Amerikanische Sammelklagen, 2015, 211, nennt als Besonderheiten des U.S.-Rechts „Class action, pre-trial discovery, jury trial, American rule of costs and contingency fees, punitive damages and treble damages [...]“, sowie exorbitante Annahme der eigenen Zuständigkeit“. Siehe zur *American Rule of Cost*, Anwalts honorar und *Punitive Damages* auch *Hohl*, Die US-amerikanische Sammelklage im Wandel, 2008, S. 51 ff.

¹² In Bezug auf das Verständnis der *Class Action* allgemein *Hohl*, Die US-amerikanische Sammelklage im Wandel, 2008, S. 11: „Ein Verständnis der dringlichsten Probleme der US-amerikanischen Sammelklage ist unumgänglich, um eine fruchtbare Diskussion auf deutscher und europäischer Ebene führen zu können. Hierbei können die amerikanischen Erfahrungen zur Vermeidung hausgemachter Probleme beitragen“.

¹³ Ausführlich *Blumenthal*, 103 California Law Review 699, 708 ff. (2015).

¹⁴ Der Begriff „Federal Arbitration Act“ meint die Vorschrift in 9 U.S. Code § 1 ff.; vgl. *Haubner*, Formulärmäßige Schiedsvereinbarungen in Verbraucherverträgen, 2017, S. 34.

¹⁵ *Epic Systems Corp. v. Lewis*, 584 U.S. 497, 505 (Supreme Court 2018) m. w. N.; *Green Tree Financial Corp.-Alabama et al. v. Randolph*, 531 U.S. 79, 91 (Supreme Court 2000).

levant, dass das U.S.-Recht stark auf das Modell des *Private Enforcement* durch die *Class Action* setzt.¹⁶ Die *Class Action* ist (bzw. war) der primäre Mechanismus, um Verbrauchern im Massenverkehr Abhilfe zu verschaffen.¹⁷ Daher ist die Frage, ob die Teilnahme an *Class Action*-Verfahren durch Vereinbarung ausgeschlossen werden kann, für die effektive Verbraucherrechtsdurchsetzung von herausragender Bedeutung. Die Möglichkeit des kollektiven Rechtsschutzes wird häufig durch sog. *Class Action Waiver*¹⁸ – Verzichte auf kollektiven Rechtsschutz – ausgeschlossen. Zwar sind die an die Stelle der Kollektivverfahren tretenden Individualverfahren dann als solche verbraucherfreundlich ausgestaltet, um einem Unwirksamkeitsverdikt bzgl. der Schiedsvereinbarung zu entgehen.¹⁹ Aggregiert ist der Effekt auf die Verbraucherrechtsdurchsetzung aber negativ: Sogenannte „verbraucherfreundliche“ Schiedsvereinbarungen führen nicht zu einer gesteigerten Verbraucherrechtsdurchsetzung, sondern, im Gegenteil, häufig zu einer Unterlassung der Verbraucherrechtsdurchsetzung. Dadurch werden *Class Action Waiver* bei Streuschäden²⁰ zu faktischen Haftungsfreizeichnungen.²¹

¹⁶ Noll, 105 California Law Review 985, 1011 (2017).

¹⁷ Schmitz, Journal of Dispute Resolution 361, 363 (2020).

¹⁸ Oder auch *Collective Action Waiver*. Zum Begriff des *Collective Action Waiver* als Oberbegriff zu *Class Action Waiver* und sonstigen Klauseln, durch die auf kollektiven Rechtsschutz verzichtet wird, siehe Kowollik, Europäische Kollektivklage, 2018, S. 153 f. Siehe dazu unten, S. 31 f., den *Class Action Waiver* im AT&T Arbitration Agreement (2022), Ziff. 1.3.2.6.

¹⁹ Zum Inhalt von „Consumer-Friendly Arbitration Clauses“ siehe Gilles, Cardozo Law Faculty Research Paper No. 372 (2012), SSRN-ID 2132604, 1, insbesondere 22 ff. Ein Beispiel dafür ist die Schiedsklausel in der Supreme Court-Entscheidung in *AT&T Mobility v. Concepcion*. Hier verpflichtete sich AT&T u. a. zur Übernahme aller Kosten, den Verzicht auf den Ersatz von Rechtsanwaltskosten und zur Zahlung von mindestens USD 7.500, sofern der Schiedsspruch das letzte Vergleichsangebot von AT&T übertraf. Der eingeklagte Betrag betrug dagegen nur USD 30,22. Gerade die Verbraucherfreundlichkeit der Ausgestaltung war für die Wirksamkeit relevant, Glover, 74 Stanford Law Review 1283, 1317 (2022).

²⁰ Diese sollen mit *Rentsch*, RabelsZ 85 (2021), 544 (550), als „Schäden in geringer Höhe, die auf demselben Ereignis beruhen und bei einer großen Zahl von Personen auftreten“ verstanden werden. Vgl. auch *Rinck*, Streuschadensbekämpfung in Anwendung der Cy-Pres-Doktrin, 2023, S. 5. Synonym werden sie auch als „Bagatellschäden, die für den Einzelnen nur eine geringe Belastung darstellen“ beschrieben, *Schilken/Brinkmann*, Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2022, § 22 Rn. 3. Bei Bagatellschäden kann aufgrund der geringen Anspruchshöhe „regelmäßig nicht mit seiner individuellen Durchsetzung gerechnet werden“, *Rinck*, Streuschadensbekämpfung in Anwendung der Cy-Pres-Doktrin, 2023, S. 6. Zur Abgrenzung der Schadensarten nach der Anspruchshöhe Haider, Das Prinzipal-Agenten-Problem im kollektiven Rechtsschutz, 2020, S. 65 (Vorschläge zwischen EUR 25 und EUR 2.000). Zum Vorschlag von EUR 25 als Bagatellgrenze als der (damals) niedrigsten Kostenstufe der Streitwerttabelle *Stadler*, Bündelung von Interessen im Zivilprozess, 2004, S. 13. Dies wären nach aktueller Streitwerttabelle EUR 40 (Stand: 01.11.2025). *Rinck*, Streuschadensbekämpfung in Anwendung der Cy-Pres-Doktrin, 2023, S. 11 f., nennt eine Grenze von EUR 1.840, die nah an der ursprünglich in der Verordnung 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 v. 31.07.2007, S. 1) festgelegten Grenze i. H. v. EUR 2.000 liege.

²¹ Vgl. *Frankel*, 17 Journal of Dispute Resolution 225, 230 (2014) („functional immunity provision“). Zum ökonomischen Hintergrund siehe *Choi/Spier*, 38 Yale Journal on Regulation 543, 547 ff. (2021).

Dennoch sind *Class Action Waiver* als Teil der Schiedsvereinbarung durch den FAA besonders geschützt. Danach ist Schiedsvereinbarungen grundsätzlich Wirkung zu verschaffen, sofern nicht ein solcher Unwirksamkeitsgrund vorliegt, der für *jeden* Vertrag gelten würde.²² Die Reichweite des FAA war zuletzt mehrfach Gegenstand von Supreme Court-Entscheidungen. Denn bundesstaatliche Gerichte oder Gesetzgeber haben mit dem Ziel der Stärkung des Verbraucherschutzes versucht, die Reichweite des FAA zu begrenzen, um die Verbraucherrechtsdurchsetzung durch kollektive Verfahren trotz vereinbartem *Class Action Waiver* zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Arbeit soll dafür auf das Recht des Bundesstaats Kalifornien eingegangen werden, da die dortige Rechtslage im Verhältnis zum FAA den Supreme Court regelmäßig beschäftigt hat. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechungslinie des Supreme Courts soll dann untersucht werden, inwiefern unter dem Schutz des FAA stehende *Class Action Waiver* überhaupt unwirksam sein können, welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen und welche Auswirkungen davon für die Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit ausgehen.

Außerdem wird umfassend auf den Mechanismus des sog. *Mass Arbitration*-Vorgehens eingegangen werden, der aufgrund der Ausgestaltung von Schiedsvereinbarungen im U. S.-Recht immer bedeutsamer für die Rechtsdurchsetzung wird – und dabei die Kostentragungsregelungen gegen den Verwender der Schiedsklausel, d. h. regelmäßig den Unternehmer, wendet. Dabei soll neben Funktionsweise und Voraussetzungen auch untersucht werden, ob die Verwender von Schiedsklauseln, die ein Vorgehen durch *Mass Arbitration* ermöglichen, diese wieder verändern könnten – oder ob dies nicht vielmehr zu einer Abkehr von Schiedsvereinbarungen in Verbraucherverträgen führen kann, wie etwa von Amazon.com vollzogen.²³

Im zweiten Kapitel wird das deutsche Recht der Individual-Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit untersucht, auch in Bezug auf diesbezügliche europarechtliche und internationale Bezüge. Anders als die Verfahren der alternativen Streitbeilegung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes²⁴ kann die Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit das Verfahren vor staatlichen Gerichten ersetzen, § 1032 Abs. 1 ZPO. Denn indem der Justizgewährleistungsanspruch keine Exklusivität der *staatlichen* Gerichtsbarkeit erfordert,²⁵ kann auch ein schiedsgerichtliches Verfahren diesen erfüllen, wenn das Schiedsverfahren im Vergleich zum gerichtlichen Verfahren für den Ver-

²² Vgl. die sog. „saving clause“ des FAA, *AT&T Mobility v. Concepcion*, 563 U.S. 333, 339 (Supreme Court 2011). Section 2 FAA lautet: „A written provision [...] to settle by arbitration a controversy [...] shall be valid, irrevocable, and enforceable, save upon such grounds as exist at law or in equity for the revocation of any contract [...]“.

²³ Amazon.com, Conditions of Use, Stand: 30.05.2025, verfügbar unter: https://www.amazon.com/gp/help/customer/display.html?nodeId=508088&ref_=footer_cou (letzter Zugriff: 01.11.2025). Siehe dazu unten S. 95.

²⁴ Das VSBG berührt die verbindliche Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit nicht, §§ 1 und 5 Abs. 2 VSBG.

²⁵ Vgl. MüKoZPO/Münch., 6. Aufl. 2022, Vorb. zu § 1025 Rn. 7 ff. Zu den Verfahrensgarantien von Art. 6 Abs. 1 EMRK in Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit siehe EGMR, Urt. v. 08.07.1986, 8 EHRR 329 – Lithgow u. a. v. Vereinigtes Königreich, insbesondere Rn. 194.